

Jugendschutzgesetz (JuSchuG) - Flohmärkte -

Filme, Spiele, Medien...



Eine Information
zum Jugendschutzgesetz für:

Flohmarkthändler
Gewerbetreibende
Flohmärkteveranstalter

Foto: © fotomek / fotolia.com

Kontakt und Herausgeber

kreis  **pinneberg**
Jugendschutz

Christine Berg
Jörn Folster

04121 – 4502 3302 c.berg@kreis-pinneberg.de
04121 – 4502 3456 j.folster@kreis-pinneberg.de

Fachdienst Jugend und Bildung - Team Prävention und Jugendarbeit
Kreisverwaltung Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Urheberrecht: Vervielfältigungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung

Bitte denken Sie daran!

Sie müssen beim Handel mit Filmen (Video, DVD etc.), Spielen (Computer-, Konsolen- und Internetspiele) und anderen Trägermedien* die Alterskennzeichnung (FSK / USK) verbindlich beachten!

*Trägermedien im Sinne des JuSchG sind Medien mit Texten, Bildern, Tönen auf gegenständlichen Trägern (CDs, DVD, Festplatten...), die zur Weitergabe geeignet sind.

Alterskennzeichnung Filme:



Quelle: FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH

Alterskennzeichnung Spiele:



Sie dürfen Filme, Spiele und andere Trägermedien, die eine FSK-/USK-Alterskennzeichnung haben, nur Personen öffentlich zugänglich machen, die das erforderliche Mindestalter haben / nachweisen (§12, §14 JuSchG)

Achtung!

Sie dürfen Filme, Spiele und andere Trägermedien ohne FSK- / USK Kennzeichnung Personen unter 18 Jahren in keiner Form zugänglich machen (verkaufen, vorführen etc.). Dies gilt insbesondere für indizierte Medien. Indizierte Medien dürfen Sie außerdem nicht frei ausstellen und bewerben (§15 Abs. 1 JuSchG).

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz werden mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet.

kreis  pinneberg Jugendschutz

Fachdienst Jugend und Bildung - Team Prävention und Jugendarbeit
Kreisverwaltung Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn